

10. November 2020

B 44a

**Ergänzungsbotschaft
zur Botschaft B 44 über eine
Änderung der ersten Statuten
der Luzerner Kantonsspital AG und
der Luzerner Psychiatrie AG**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat die am 16. Juni 2020 beschlossenen ersten Statuten der künftigen Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG präzisiert, damit die beiden Unternehmen als gemeinnützige Aktiengesellschaften von der Emissionsabgabe an den Bund ausgenommen werden können. Die Emissionsabgabe fällt bei der Ausgabe von Aktien grundsätzlich an. Die für die Befreiung von der Abgabe nötigen Änderungen werden dem Kantonsrat gleichzeitig mit den ersten Statuten zur Genehmigung unterbreitet.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Ergänzungsbotschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung einer Änderung der ersten Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG.

1 Ausgangslage

Unser Rat hat am 16. Juni 2020 gestützt auf § 7 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 11. September 2006 (SRL Nr. [800a](#)) die ersten Statuten der künftigen Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung Ihres Rates. Dazu haben wir Ihnen mit der [Botschaft B 44](#) vom 16. Juni 2020 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses unterbreitet.

Im Zuge der Arbeiten zur auf Mitte 2021 vorgesehenen Umwandlung des Luzerner Kantonspitals in eine Aktiengesellschaft haben Abklärungen ergeben, dass die Statuten in wenigen Punkten präzisiert werden müssen, damit die Spitalunternehmen als gemeinnützige Aktiengesellschaften eine Ausnahme von der Emissionsabgabe an den Bund gemäss dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG) vom 27. Juni 1973 (SR [641.10](#)) beantragen können. Diese beträgt 1 Prozent des Nennwerts des Aktienkapitals (Art. 9 Abs. 1e [StG](#)) und damit für die Luzerner Kantonsspital AG 3,54 Millionen Franken und für die Luzerner Psychiatrie AG 0,37 Millionen Franken.

Um die Befreiung von der Emissionsabgabe zu ermöglichen, hat unser Rat am 10. November 2020 eine entsprechende Änderung der von Ihrem Rat noch nicht genehmigten ersten Statuten der beiden Spitalaktiengesellschaften beschlossen. Die vorliegende Änderung soll von Ihrem Rat gleichzeitig mit den ersten Statuten selbst gestützt auf § 7 Absatz 3 [Spitalgesetz](#) genehmigt werden.

2 Befreiung von der Emissionsabgabe

Mit der Rechtsformänderung der kantonalen Spitalunternehmen erhält der Kanton als Alleinaktionär im Umfang des in Aktienkapital umgewandelten Dotationskapitals Beteiligungsrechte in Form von Aktien der beiden Spitalunternehmen. Der Bund erhebt auf die Ausgabe (= Emission) von Aktien grundsätzlich Stempelabgaben (Art. 1 Abs. 1 [StG](#)). Von dieser Emissionsabgabe ausgenommen ist insbesondere die Begründung von Beteiligungsrechten an Aktiengesellschaften, die sich, ohne einen Erwerbszweck zu verfolgen, entweder der Fürsorge für Bedürftige und Kranke oder der Förderung des Kultus, des Unterrichts sowie anderer gemeinnütziger Zwecke widmen, sofern nach den Statuten insbesondere

- die Dividende auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Gesellschaftskapitals beschränkt und
- die Ausrichtung von Tantiemen ausgeschlossen ist (Art. 6 Abs. 1a [StG](#)).

3 Die Änderungen im Einzelnen

§ 25 Absätze 2 sowie 4 (neu)

Wie in der [Botschaft B 44](#) dargelegt (vgl. S. 7), erfordert eine Befreiung der Spitalaktiengesellschaften von der Steuerpflicht eine Beschränkung der Dividende auf maximal die Hälfte des jeweils aktuellen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung jährlich festgesetzten Maximalzinssatzes für Betriebskredite von beteiligten Personen, bezogen auf das liberierte Aktienkapital. Das heisst, die für eine Steuerbefreiung maximal zulässige Dividende ist eine variable Grösse. Für das Jahr 2020 beträgt dieser Zinssatz 3 Prozent, das heisst, die Dividende ist auf 1,5 Prozent des einbezahnten Aktienkapitals beschränkt. Auch wenn eine Dividende von 6 Prozent angesichts eines dafür erforderlichen Zinsniveaus von 12 Prozent eher theoretisch sein dürfte, ist es im Hinblick auf die angestrebte Befreiung von der Emissionsabgabe dennoch erforderlich, die maximal zulässige Dividende bei 6 Prozent des einbezahnten Aktienkapitals absolut zu deckeln. Absatz 2 wurde von uns entsprechend ergänzt.

In einer Aktiengesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates als Form der Vergütung eine Gewinnbeteiligung ausgerichtet werden. Eine solche Tantieme muss jedoch statutarisch vorgesehen sein (Art. 627 Abs. 1 Ziff. 2 und 677 Obligationenrecht [OR; SR [220](#)]). Die von unserem Rat beschlossenen ersten Statuten sehen die Ausrichtung von Tantiemen zwar nicht vor. Da aber für eine Befreiung von der Emissionsabgabe ein ausdrücklicher Ausschluss von Tantiemen verlangt wird, haben wir einen solchen in einem neuen Absatz 4 aufgenommen.

Inkrafttreten

Die ersten Statuten erlangen in dem Zeitpunkt ihre Rechtskraft, in dem die jeweilige Änderung der Rechtsform des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie von öffentlich-rechtlichen Anstalten zu Aktiengesellschaften im Handelsregister eingetragen ist. Die vorliegende Änderung soll für beide Statuten auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten.

4 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung einer Änderung der ersten Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG zuzustimmen.

Luzern, 10. November 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung einer Änderung der ersten
Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der
Luzerner Psychiatrie AG**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf § 7 Absatz 3 des Spitalgesetzes vom 11. September 2006,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. November 2020,
beschliesst:*

1. Die Änderung der ersten Statuten der Luzerner Kantonsspital AG und der Luzerner Psychiatrie AG vom 10. November 2020 wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

**Statuten
der Luzerner Kantonsspital AG**

Änderung vom 10. November 2020

Die Statuten der Luzerner Kantonsspital AG vom 16. Juni 2020 werden wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Die Dividende darf bezogen auf den Nennwert des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzten Maximalzinssatzes für Betriebskredite von beteiligten Personen, in jedem Fall jedoch 6 Prozent, nicht übersteigen.

⁴ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Luzern, 10. November 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Statuten
der Luzerner Psychiatrie AG**

Änderung vom 10. November 2020

Die Statuten der Luzerner Psychiatrie AG vom 16. Juni 2020 werden wie folgt geändert:

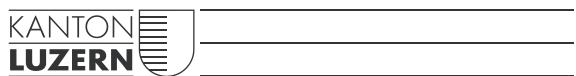
§ 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Die Dividende darf bezogen auf den Nennwert des Aktienkapitals die Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzten Maximalzinssatzes für Betriebskredite von beteiligten Personen, in jedem Fall jedoch 6 Prozent, nicht übersteigen.

⁴ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Luzern, 10. November 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch